Erste Analyse Netzthemen vom 17.9.2020

Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010

Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber
Bürgerenergiegemeinschaften

§ 16b Beschreibung der Bürgergemeinschaften generell OK.
Bürgerenergiegemeinschaft können im Bereich der **Aggregierung** tätig sein.
➔ Begriff Aggregierung undefiniert.

Über ein **Gründungsdokument / abzuschließenden (Beitritts-)Verträge** zwischen Bürgerenergiegemeinschaft und deren Mitgliedern oder Gesellschaftern müssen Regelungen festgelegt werden. Der NB ist über Teile der Regelungen in Kenntnis zu setzen.
➔ Vertrag mit NB fehlt; Essentiell wichtig ist die Nennung des Anlagenverantwortliche, fehlt derzeit, sowie weitere Infos (z.B. Teile von Z6)
➔ Zeitliche Frist für die „in Kenntnissetzung“ fehlt.

Ergänzend ungeklärt ist:
- Was passiert mit der Überschussenergie? – gleiche Regelung wie §16a sollte aufgenommen werden. Überschuss gilt als in das öffentl. Netz eingespeist.
- Bei mehreren Erzeugungsanlagen muss die erzeugte Energie zusammengefasst werden.

Eine Bürgerenergiegemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils dieses Bundesgesetzes.
➔ Ablehnung ersten Satz. Positiv der 2 Satz.

Netzbetreiber ist für die (Daten-)Abwicklung verantwortlich

Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

§ 17a.
➔ Muss mit § 54 gelesen werden
Gilt für Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte bis 20 kW
➔ Niedrigere Grenze besser z.B. die 10,8 kW aus der EU-RL.

Die Frist für die Bestätigung durch den NB nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Antragsteller sind 14 Tage.
➔ Zu kurz
➔ Frist darf Sicherheitsbedenken (Abs. 4) nicht aushebeln

Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung (§ 55) an das Verteilernetz anzuschließen, **ohne** dass hiefür ein **zusätzliches Netzzutrittsentgelt** anfällt.
➔ Ist so wie angekündigt und erwartet

Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten

§ 20.

Die Netzbetreiber haben verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) und Transformatorstation (Netzebene 6) zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren.

➔ Wird abgelehnt, technische Möglichkeiten noch nicht gegeben

➔ Was ist unter „laufend zu aktualisieren“ zu verstehen?

Netzbetreiber kann **Anzahlung** von höchsten 10 % auf das (voraussichtliche) Netzzutrittsentgelt verlangen. **Anzahlung verfällt nach einer Frist**.

➔ Beides positiv. Anzahlung höher?

➔ Eine Bearbeitungsgebühr für NB für die Anträge wäre wünschenswert.

Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

§ 22a.

Gleiche Ausgestaltung wie die Vorgaben im CEP zu E-Mob und Batterien
Eigentum für vollständig integrierte Netzkomponente enthalten

Netzentwicklungsplan

§ 37.

Jetzt nur mehr alle zwei Jahre statt jährlich.

Netzentwicklungsplan muss den koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 und die langfristige Planung gemäß § 22 GWG 2011 sowie den **integrierten Netzinfrastrukturplan gemäß § 90 EAG** zu berücksichtigen.

Pflichten der Verteilernetzbetreiber

§ 45. - unverändert

Regionaler Netzwiederaufbau wurde nicht aufgenommen

Datenaustausch durch Netzbetreiber

§ 45a.

Zur Gewährleistung der Interoperabilität und der Koordinierung der gemeinsamen Datenkommunikation sind die Netzbetreiber berechtigt, gemeinsam **eine dritte Person** mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Datenverwaltung, insbesondere dem Aufbau, der Weiterentwicklung, der Prozesskoordination und der Betreuung der Infrastruktur für den Datenaustausch sowie den niederschwelligen Zugang zu dieser, zu beauftragen.

EDA etabliert

Allgemeine Anschlusspflicht

§ 46.

➔ Anschlusspflicht besteht sowieso

➔ Zu lesen mit §17a u. §54

Netznutzungsentgelt

§ 52.

Verankerung des „Ortstarifs“ für einen Lokalbereich und einen Regionalbereich

➔ OK, wenn unter „bundesweit einheitlicher Wert“ der %-Wert /prozentueller Anteil gemeint ist.

Leistungsbezogener Anteil: Lokalbereich OK, Regionalbereich ggf. bedenklich, keine Netzdienlichkeit /Fehlanreize bei Gemeinschaften (NE5)

Netzzutrittsentgelt

§ 54.

Das Netzzutrittsentgelt ist **aufwandsorientiert** zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. Die **Pauschalierung** kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den **dreifachen Pauschalbetrag** überschreitet.

➔ „aufwandsorientiert“ ist verankert, (aktuelle) Pauschalierung (z.B. Wind) möglich?

Für den **Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW** ist ein **pauschales Anschlussentgelt** zu verrechnen. Dieses beträgt bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW 10 Euro pro kW und bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW bis 100 kW 30 Euro pro kW.

➔ Anschlussentgelt zu niedrig – hohe Sozialisierung der Kosten

➔ Jede Anlage zahlt (aber mit 17a zu lesen) – zum ersten Mal verankert

Möglichkeit der zeitweisen oder generellen Einschränkung (3%) auf einen vereinbarten Maximalwert

➔ Positiv, höherer %-Wert wäre wünschenswert

Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte

§ 58a.

Sandboxes verankert

Intelligente Messgeräte

§ 83. - unverändert

Messdaten von intelligenten Messgeräten

§ 84a. - unverändert

Unsere Adaptionsvorschläge wurden nicht übernommen

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes

§ 109.

Übergangsfristen fehlen (z.B. die Umsetzung/Abrechnung der Bürgergemeinschaften wird nicht von heute auf morgen umgesetzt sein, Transparenzvorgaben können nicht umgesetzt werden)

gilt auch für EAG

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

§ 68.

Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind, jeweils für ihren Hauptwohnsitz von **der Pflicht zur Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags** befreit.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich

§ 75

➔ Größe der Gemeinschaft: inkl. Sammelschiene 5

➔ + Anm. wie bei Bürgergemeinschaft /ElWOG

Eine **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft** kann sowohl **Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes** sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber **anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des ElWOG 2010.**

➔ + Anm. wie bei Bürgergemeinschaft / ElWOG

Organisation des Betriebs und Netzzugangs

§ 76. (1) Netzbenutzer gemäß § 74 Abs. 2 haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen und **Auskunft** darüber zu bekommen, an welchen Teil des **Verteilernetzes ihre Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen angeschlossen** sind.

➔ abhängig vom Aufwand/Anzahl der Anlagen

Integrierter Netzinfrastrukturplan (NIP)

§ 90. (1) Die Bundesministerin hat nach Einbindung der Regulierungsbehörde, des Marktgebietsmanagers gemäß § 13 GWG 2011 und der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 37 ElWOG 2010 einen integrierten Netzinfrastrukturplan zu erstellen, der als begleitende Maßnahme nach der Verordnung (EU) 2018/1999 auszurichten und einer Umweltprüfung nach §§ 91 und 92 zu unterziehen ist.

➔ Nachdem die VNB nicht genannt sind sollte davon ausgegangen werden können, dass nur NE bis 110-kV betroffen sind. (falls richtig gelesen)
(zu lesen mit Netzentwicklungsplan / ElWOG)

Energie-Control-Gesetz

➔ Keine netzbetreiberrelevanten Änderungen

➔ Stellung der Legalparteien wie gehabt/unverändert

Starkstromwegegesetz 1968

§ 3. Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

„elektrische Leitungsanlagen bis **45 000 Volt**, nicht jedoch Freileitungen“ aufgenommen, sowie unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige „**elektrische Leitungsanlagen**“.

§ 20a. Sachverständige und Verfahrenskosten

Die Beiziehung von **nicht amtlichen Sachverständigen** in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.